Anlage 1

Muster einer Sondernutzungserlaubnis
für Zufahrten/Zugänge außerhalb des Erschließungsbereiches
der Ortsdurchfahrt

....., den
(Dienststelle)

Az.:

Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt/einen Zugang

Herrn/Frau/Firma in
wird hiermit aufgrund des § 8 a in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413) nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen und Ausführungsplänen die Erlaubnis erteilt, zur Bundesstraße ... bei km ... eine Zufahrt/einen Zugang von dem Grundstück ... anzulegen/die bestehende Zufahrt/den bestehenden Zugang von dem Grundstück ... zu ändern[1]. Die Zufahrt/der Zugang dient folgendem Zweck: ...

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis ... Von ihr darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen ... Monaten seit Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

 Hierfür ist bis ... eine Sicherheit in Höhe von ... DM zu leisten[2].

5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

 Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Ist für die Ausführung der Zufahrt/des Zuganges eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt/des Zuganges Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig (mindestens ... vorher) anzuzeigen.

[1] Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2] Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Bundesstraße, die im Zufahrts-/Zugangsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

11. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt/der Zugang zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

12. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes eine Änderung der Zufahrt/des Zuganges Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt/der Zugang einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

13. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen:

 § 8 Abs. 2 a

 Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten[3] zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

 § 8 Abs. 7 a

 Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

 § 8 Abs. 8[4]

 Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

14. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom ...[5] eine jährliche/monatliche/wöchentliche/tägliche/einmalige Gebühr von ... DM festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührensatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten.

 Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von ... DM zu zahlen.

 Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

 Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum ... zu zahlen. Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von ... DM abgelöst.

 Der Betrag ist am ... fällig.

15. Für die Erteilung der Erlaubnis wird gemäß ...[6] eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ... DM erhoben.

 An Auslagen sind ... DM zu erstatten.

[3] Bei befristeter Erlaubnis gilt vor Zeitablauf die Kostenregelung für Änderungen nicht, wenn das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt und erhebliche Anpassungskosten entstehen.

[4] Entfällt bei befristeter Erlaubnis.

[5] Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.

[6] Nach Landesrecht auszufüllen.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. ... der ... bei der ..., BLZ ... in ... zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift der Behörde)

Auf Rechtsbehelf wird verzichtet:

.....
Ort Datum (Unterschrift des Erlaubnisnehmers)